

zu TOP A 31.2

15. April 2011



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Peter Mömkes
-MdR-
Wilhelm-Klein-Straße 15 b
51427 Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik
- Verkehrsflächen -
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Auskunft erteilt:
Meike Lachmann, Zimmer 311
Tel.: 0 22 02 / 14 14 61
Fax.: 0 22 02 / 14 70 14 61
Email: M.Lachmann@stadt-gl.de
Termine bitte nach Vereinbarung

Mein Zeichen
7-66 / M.Lachmann/ Antwort_Anfrage_Moemkes2011-03-29.doc

14.04.2011

Ihre Anfrage aus der Ratssitzung am 29.03.2011

Sehr geehrter Herr Mömkes,

Sie fragten in der Ratssitzung unter Anfragen der Ratsmitglieder (TOP A 31.2), ob die GL Service gGmbH die Plakate, die die Fraktion und der Ortsverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Bäumen in der Fußgängerzone Gladbach angebracht haben, entfernen und die entstehenden Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen könne.

Als Begründung gaben Sie an, dass das Anbringen der Plakate nach der zwischen den Parteien zur Wahlwerbung getroffenen Vereinbarung (Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen (Sondernutzungssatzung – Wahlsichtwerbung)) nicht gestattet sei.

Die Sondernutzungssatzung – Wahlsichtwerbung findet nur Anwendung auf Plakatierungen, die bis zu drei Monaten vor einer Wahl angebracht werden, also im unmittelbaren Zusammenhang zu einer Wahl stehen. Da in den nächsten drei Monaten keine Wahlen anstehen, kann die Sondernutzungssatzung – Wahlsichtwerbung nicht als Grundlage für eine Ersatzvornahme und/oder Ahndung heran gezogen werden.

Somit fällt die Plakatierung in den Regelungsgehalt der Richtlinien über die sonstige Benutzung von Straßen in der Baulast der Stadt Bergisch Gladbach, damit verbundene sonstige Leistungen sowie für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Sondernutzungen (Nutzungsrichtlinien-Straße), durch die alle Plakatierungen im Stadtgebiet, ausgenommen die der Wahlwerbung, geregelt werden.

Laut den Nutzungsrichtlinien-Straße benötigt jeder Veranstalter, der im Stadtgebiet plakatieren möchte, eine Erlaubnis der Verwaltung. Eine Erlaubnis ist nicht beantragt worden.

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 3702 425 017
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODE33PAF

Die Plakatierungserlaubnis ist mit Auflagen verbunden. Gemäß den Auflagen für das Anbringen von Plakaten an Laternenmasten dürfen Plakate nur an den vorab gebuchten Laternenmasten angebracht werden. Das impliziert, dass Plakate weder an Bäumen, noch in Fußgängerzonen angebracht werden dürfen.

Eine Erlaubnis kann also nicht nachträglich erteilt werden. Folglich müssen die Plakate entfernt werden. Dies kann durch eine Ersatzvornahme der Verwaltung geschehen, so dass dem Veranstalter die Kosten für das Entfernen der Plakate in Rechnung gestellt werden. Bei „Ersttättern“ ist die Verwaltung kulant und weist die Veranstalter vorab darauf hin, dass diese ihre Plakate innerhalb eines Tages entfernen müssen und dass die Plakate sonst auf ihre Kosten von der Verwaltung entfernt würden.

Dementsprechend habe ich Herrn Ziffus als auf dem Plakat angegebenen Vertreter der Fraktion und des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 11.04.2011 angerufen und ihn aufgefordert, die Plakate unverzüglich zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen



In Vertretung
Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter